

Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2006 und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Ostseebad Laboe erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Zusammensetzung der Hafengebühren..... | 2 |
| § 3 Abgabenerhebung und Fälligkeit..... | 2 |
| § 4 Anmeldung..... | 3 |
| § 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze..... | 3 |
| § 6 Befreiung und Sonderregelung..... | 4 |

Abschnitt II

Höhe und Bemessung Hafengebühren

| | |
|--|---|
| § 7 Hafengebühren..... | 4 |
| Tagesliegergebühren..... | 4 |
| Saisonpauschalen..... | 5 |
| § 8 Hafengebühren Sonderkategorie..... | 5 |
| § 9 Kaigebühren..... | 6 |
| § 10 Erhebung Pfandgeld..... | 6 |
| § 11 Abfallentsorgung..... | 6 |
| § 12 Altöl und ölhaltige Wasser..... | 6 |
| § 13 Sonstige Dienstleistungen..... | 6 |

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

| | |
|---|---|
| § 14 Verwendung von Daten..... | 7 |
| § 15 Ordnungswidrigkeit..... | 8 |
| § 16 Ausschluss von der Hafennutzung..... | 8 |
| § 17 Inkrafttreten..... | 8 |

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Ostseebad Laboe werden Abgaben erhoben.
2. Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der Grenzen des öffentlichen Kommunalhafens Ostseebad Laboe nach Maßgaben des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO).

§ 2 Zusammensetzung der Hafengebühren

Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des abgabepflichtigen Hafengebietes. Die nach Satzung zu entrichtende Hafengebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Hafengebühren
Schiffsliegegebühren
Kaiegebühren
Pfandgeld
Entsorgungsgebühren
sonstige Dienstleistungen und Gebühren

§ 3 Abgabenerhebung und Fälligkeit

Die Hafengebühren werden durch die Gemeinde Ostseebad Laboe erhoben. Die Gemeinde kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

Zahlungsmittel ist der Euro.

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- | | |
|------------------|---------------------------|
| a) Tagesgebühren | = sofort |
| b) Sommerlieger | = am 15.02. jeden Jahres, |
| c) Winterlieger | = am 30.10. jeden Jahres |

Sofern der Vertrag zu b) und c) während der laufenden Saison abgeschlossen wird, ist die Gebühr 7 Tage nach Vertragsannahme fällig.

Die Tagesgebührensätze in dieser Satzung sind Bruttobeträge, bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten ist die Steuer im Bruttobetrag enthalten. Die übrigen Gebührensätze sind, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze um die zum Zeitpunkt der Entstehung geltenden Umsatzsteuersätze.

Gebühren nach § 2 sind schiffseitige Abgaben. Die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge sind zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

Die Tagesgebühren für Sportboote werden im Bringschuldverfahren erhoben. Wer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für den Vortag nicht bis 10:00 Uhr morgens nachkommt, zahlt beim Nachkassieren auf dem Steg eine zusätzlich Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zuzüglich des jeweiligen Tagessatzes.

§ 4 Anmeldung

1. Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der/die Fahrzeugführer/-in oder sein/seine Beauftragte(r). Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafenordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.
2. Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der/die Fahrzeugführer(-in) oder sein/seine Beauftragte(r). Bestehen Zweifel an der Anzahl der beförderten Personen, ist der/die Hafenmeister/-in berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
3. Die Anmeldung ist unverzüglich nach dem Einlaufen bei der Gemeinde Ostseebad Laboe, vertreten durch die/den Hafenmeister/-in, unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen. Unberührt bleiben getroffene Sonderregelungen für Fahrzeuge, für die nach Maßgabe dieser Satzung Pauschalen gewährt werden.
4. Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
5. Fehlen die Schiffspapiere, so wird eine Schätzung durch die Gemeinde Ostseebad Laboe oder den von ihr Beauftragten vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt der Zahlungspflichtige.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

1. Die Abrechnung von beanspruchten Wasser- oder Landflächen erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Schwackeliste für Sportboote. Bei anderen oder solchen Schiffstypen die nicht in dieser Liste enthalten sind, werden die Maße des Messbriefs zugrunde gelegt. Die Gemeinde Ostseebad Laboe, vertreten durch die Hafenmeisterei, ist berechtigt angegebene Maße zu überprüfen. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeugs in Quadratmetern berechnet. Zur größten Länge gehören auch alle Überhänge, Anbauten etc. wie z. B. Klüverbäume, Badeplattformen usw. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf halbe Meter nach oben aufgerundet.
2. Bei der Berechnung der Liegefristen wird der Tag des Einlaufens und der Tag des Auslaufens der Schiffe als ein Tag berechnet, wenn die Liegezeit 24 Stunden nicht überschreitet.

§ 6 Befreiung und Sonderregelungen

Von der Zahlung der Gebühren dieser Satzung sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper sowie deren Ladung und Zubehör des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeinde Laboe soweit sie Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen.
2. Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.

3. Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
4. Ausländische Staatsschiffe, die Hoheitsaufgaben erfüllen.
5. Beiboote, wenn sie keine zusätzliche Wasser- oder Landfläche benutzen und zu den im gebührenpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der erwerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind. Beiboote von Sportbooten jedoch nur soweit sie nach der Größe und Bauart an Bord des gebührenpflichtigen Fahrzeuges mitgeführt werden können und auf der zugewiesenen Liegefläche, während der Liegezeit untergebracht werden können.
6. Schiffe, die ausschließlich zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen ohne Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen.
7. Wasserfahrzeuge, die lediglich zur Ergänzung ihres Vorrats an Betriebsstoffen den Hafen aufsuchen und ihn, ohne Veränderung ihrer Ladung, unverzüglich wieder verlassen.

Abschnitt II Höhe und Bemessungsgrundlage Hafengebühren

§ 7 Hafengebühren

1. Tagesliegergebühren:

Für Sportboote, Boote, Jollen und sonstige Fahrzeuge, die nicht unter § 8 aufgeführt sind, bemisst sich die Gebühr nach der Fläche der Fahrzeuge. Eine Hafengebühr wird nach Tagessätzen, ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten, erhoben.

Die Gebühr (inkl. MwSt. von z. Z. 19 %) je Tag beträgt (qm Bootsfläche):

| | | | Hauptsaison | Nebensaison |
|---------|------|--------|--------------------|--------------------|
| | bis | 15 qm | 11,00 € | 7,-- € |
| über 15 | bis | 30 qm | 13,00 € | 9,-- € |
| über 30 | bis | 40 qm | 17,00 € | 13,-- € |
| über 40 | bis | 50 qm | 22,00 € | 15,-- € |
| über 50 | bis | 80 qm | 27,00 € | 18,-- € |
| über 80 | bis | 150 qm | 35,00 € | 23,-- € |
| | über | 150 qm | 60,00 € | 45,-- € |

Hauptsaison: 15.03. bis 15.11. eines Jahres

Nebensaison: 16.11. bis 14.03. eines Jahres

Die Wochenpauschale, bei Vorkasse und Voranmeldung, beträgt für Tageslieger das Sechsfache der jeweiligen Tagesliegegebühr (7 Tage belegen, nur für 6 Tage bezahlen)

Bei einer Liegezeit von mehr als 30 Tagen und Vorauszahlung wird ein Rabatt von 30 % auf die Tagesliegergebühr gewährt.

Ankunft und Abfahrtstag (Abfahrtstag bis 12:00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag. Diese Gebührensätze sind Bruttobeträge einschließlich Kurabgabe und Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Fahrzeuge die die Hafenanlage nicht länger als 2 Stunden nutzen, sind von der Hafengebühr befreit. Die Anmeldepflicht beim Hafenmeister bleibt hiervon unberührt

2. Saisonpauschalen:

Für Sportboote, Boote, Jollen und sonstige Fahrzeuge, die nicht Erwerbszwecken dienen, werden Saisonpauschalen gewährt:

Saisonliegeplatzgebühr Sommer (15.03. bis 15.11. eines Jahres)

| | |
|------------------|------------|
| Wasserliegeplatz | 30,00 €/qm |
| Landliegeplatz | 15,00 €/qm |

Saisonliegeplatzgebühr Winter (16.11. bis 14.03. eines Jahres) für Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper sowie deren Ladung und Zubehör

| | |
|------------------|---|
| Wasserliegeplatz | 12,00 €/qm (mindestens jedoch 100,-- €) |
| Landliegeplatz | 8,00 €/qm |

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges kann die Gemeinde Ostseebad Laboe die Saisonpauschale auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

3. 1-€-Kampagne Kieler Bucht Marinas

Im Zusammenhang mit der 1-€-Kampagne der Kieler Bucht Marinas wird den Liegern aus den zugehörigen Häfen ein Tagesliegerpreis von 1,-- € pro Meter Bootslänge berechnet. Diese Regelung kann auch ohne Änderung der Entgeltordnung außer Kraft gesetzt werden, wenn die Kampagne der beteiligten Marinas endet.

§ 8

Hafengebühren Sonderkategorie

1. Für Schiffe der Personenbeförderung bei vorübergehender Benutzung unter Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten 0,25 €/qm täglich.
2. Für Schiffe der Personenbeförderung bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 23,00 €/qm Benutzung von weniger als 7 Monaten eines Kalenderjahres außerhalb der Monate April bis September kann eine monatliche Gebühr von 1/12 der Jahresgebühr zur Anwendung gelangen.
3. Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei wird die Hafengebühr nach Tagessätzen – ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

| | |
|--|---------|
| Für jede angefangene 24 Stunden entrichten | |
| Fischerboote bis 10 m | 6,-- € |
| Fischkutter über 10 m | 10,-- € |

bei dauernder Benutzung beträgt die Jahrespauschale für Fischereifahrzeuge

| | |
|------------------------|----------|
| Boote bis 7 m Länge | 110,-- € |
| Kutter bis 9 m Länge | 200,-- € |
| Kutter bis 12 m Länge | 270,-- € |
| Kutter über 12 m Länge | 355,-- € |

- Die Liegeplatzgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- Liegeplatzinhaber/innen, die von der Zahlung einer Liegeplatzgebühr befreit sind, zahlen bei Bedarf für die Benutzung des Sanitärgebäudes eine Pauschale von 2,50 €/Tag.
- Für Schiffe der Schlepp- und Fährgesellschaft GmbH Kiel, soweit sie im Rahmen der Linienschifffahrt auf der Kieler Förde Personen befördern, gelten Sonderregelungen aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen.

§ 9 Kaigebühren

Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs im abgabenpflichtigen Hafengebiet erhoben.

Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für Fahrgäste je Eingang und je Ausgang 0,30 €/Person

§ 10 Erhebung von Pfandgeld

Schlüssel für das Sanitärgebäude werden gegen die Entrichtung eines Pfandgeldes vom Hafenmeister/-in ausgehändigt. Diese beträgt 20,-- €. Der Schlüssel ist mit Ablauf der Liegeplatzzuweisung unaufgefordert an den Hafenmeister gegen Rückerstattung des Pfandgeldes zurückzugeben.

§11 Abfallentsorgung

Die Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb, BT Hafen stellt verschiedene Entsorgungseinrichtungen für die Entsorgung haushaltsüblichen Abfalls zur Verfügung. Besondere Gebühren werden für die Abfallentsorgung zurzeit nicht erhoben. Eine Entsorgung ist nur in haushaltsüblichen Mengen erlaubt.

§ 12 Altöl u. ölhaltiges Wasser

Die Entsorgungsgebühr für Altöl und ölhaltiges Wasser beträgt 1,20 €/pro Liter.

§ 13 Sonstige Dienstleistung

- Für sonstige Dienstleistungen- wie z. B. Verholen von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern sowie deren Ladung und Zubehör , die für den Betriebsablauf im Hafen erforderlich sind und durch Mitarbeiter/-innen der Gemeinde bzw. einer von ihr beauftragten Person ausgeführt werden, erfolgt eine Gebührenerhebung nach den

Stundensätzen gem. aktuellen Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Die Abrechnung erfolgt jeweils für jede angefangene halbe Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Für sonstige Dienstleistungen die durch Fremdfirmen ausgeführt werden, wird neben dem für diese Leistungen in Rechnung gestellten Betrag eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,-- € zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
3. Für die Abmeldung eines beantragten Liegeplatzes wird ein einmaliger Bearbeitungsgebühr i.H. v. 150,-- € zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
4. Für die Entnahme von Strom ist eine Stromgebühr zu zahlen, die nach Verbrauch berechnet wird.

| | |
|--|----------------------|
| Die Stromgebühr beträgt für Dauerlieger: | |
| bei Verbräuchen bis 1.000 kWh | 0,45 EUR/kWh brutto, |
| bei Verbräuchen bis 2.000 kWh | 0,35 EUR/kWh brutto, |
| bei Verbräuchen bis 3.000 kWh | 0,25 EUR/kWh brutto. |

| | |
|---|----------------------|
| Bei Tagesliegern beträgt die Stromgebühr pauschal | 2,00 EUR/Tag brutto, |
| für jeden weiteren Tag wird berechnet | 1,00 EUR/Tag brutto. |

5. Zur Förderung des Umweltschutzes ist die Werkleitung ermächtigt, Sondertarife mit gewerblichen Einzelabnehmern zu vereinbaren.
6. Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser ist eine Wassergebühr zu zahlen.

| | |
|--------------------------|----------------------|
| Die Wassergebühr beträgt | 2,10 EUR/cbm brutto, |
| mindestens jedoch | 5,10 EUR/ brutto. |

7. Für die Benutzung der Slipanlage ist eine Slipgebühr zu zahlen. Saison- und Dauerlieger sind hiervon ausgenommen. Die Slipgebühr beträgt für jeden Slipvorgang 10,00 € (inkl. MwSt.). Finden Auf- und Abslippen an einem Tag statt, beträgt die Gebühr einmalig 12,00 € (inkl. MwSt).
8. Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten am Yachthafen Ostseebad Laboe ist eine Gebühr i.H.v. 0,50 EUR brutto zu zahlen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 14 Verwendung von Daten

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Gemeinde Ostseebad Laboe, und des Amtes Probstei und ggf. aus dem Schiffsregister durch die Gemeinde Ostseebad Laboe zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Laboe darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zweck der Aufgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach dieser Satzung erforderlichen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Aufgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalgesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 16 Ausschluss von der Hafennutzung

Wer vorsätzlich falsche Angaben zur Gebührenerhebung macht, sich der Zahlungspflicht entzieht oder gegen die Hafenumordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung des Hafens ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hafengebühren außer Kraft.

Ostseebad Laboe, den 17.12.2010

GEMEINDE LABOE

Die Bürgermeisterin